

Satzung zur Reduzierung der Anzahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Lüdinghausen vom

Präambel

Aufgrund § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff.), in der derzeit gültigen Fassung, sowie § 3 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. 1998, S. 454), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt im Rahmen der Durchführung von Kommunalwahlen im Wahlgebiet der Stadt Lüdinghausen für die Wahlen des Rates der Stadt Lüdinghausen als Vertretung der Gemeinde gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 KWahlG NRW in Verbindung mit § 40 Absatz 2 und § 42 Absatz 1 GO NRW.

§ 2 Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Rates der Stadt Lüdinghausen

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Rates der Stadt Lüdinghausen wird für die Kommunalwahl 2014 und die darauf folgenden Kommunalwahlen im Wahlgebiet der Stadt Lüdinghausen von ursprünglich 36 Vertretern auf 34 Vertreter, davon 17 in Wahlbezirken zu wählen, gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 KWahlG NRW festgelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den

(Bürgermeister)